

**Verordnung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis über  
Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den  
Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Neckar-Odenwald-Kreis  
- Taxiverordnung -**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Verkehrsministeriums über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15.01.1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Art. 187 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 120), ergeht folgende Rechtsverordnung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen im Taxenverkehr (§ 47 Abs. 1 PBefG) im Bereich des Neckar-Odenwald-Kreises.
- (2) Die Beförderungsentgelte gelten für alle Fahrten innerhalb der einzelnen Gemeinden mit Ortsteilen, in denen der Unternehmer seinen Betriebssitz hat (Pflichtfahrgebiet).
- (3) Bei Fahrten, die über das Pflichtfahrgebiet hinausgehen, ist das Beförderungsentgelt frei zu vereinbaren.  
Der Unternehmer bzw. Fahrzeugführer hat den Fahrgast bei der Bestellung von Fahraufträgen bzw. vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen.

**§ 2**

**Beförderungsbedingungen**

- (1) Der Fahrzeugführer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Beförderungsentgelte sind in § 3 festgesetzt. Sie sind Festpreise und dürfen nicht über- oder unterschritten werden. In den angegebenen Beträgen ist die gesetzliche Umsatzsteuer (USt.) enthalten.
- (3) Die Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet werden durch Fahrpreisanzeiger ermittelt. Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht erhoben werden. Der Fahrpreisanzeiger ist nach Aufnahme des Fahrgastes einzuschalten.
- (4) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann in begründeten Fällen eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes verlangen.
- (5) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt aufgrund der nach § 3 zu ermittelnden Fahrstrecke zu berechnen. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.
- (6) Dem Fahrgast ist eine Quittung über das entrichtete Beförderungsentgelt auszustellen. Sie muss folgende Angaben enthalten:
  - Name und Anschrift des Taxiunternehmers
  - Ordnungsnummer des Fahrzeuges
  - Fahrstrecke
  - Beförderungsentgelt mit Steuersatz
  - Datum
  - Name des Fahrzeugführers

- (7) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der Quittung nach Abs. 6 müssen unverzüglich vorgebracht werden.
- (8) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung der Taxe zu ersetzen.
- (9) Eine Abschrift dieser Verordnung ist stets in der Taxe mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast vorzulegen.

### § 3

#### Beförderungsentgelt

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:
  - 1. dem **Fahrpreis**, dieser besteht aus
    - a) einem Grundtarif,
    - b) einem Arbeitstarif,  
nach Teilstrecken zu errechnender Preis für die geleistete Beförderung (Kilometerpreis),
    - c) einem Zeittarif,  
der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst ist und
  - 2. gegebenenfalls **Zuschlägen** für die Mitnahme von Gepäck und Tieren (Sachen).

- (2) Als Beförderungsentgelt im Pflichtfahrgebiet werden festgesetzt:

#### 1. Fahrpreis

##### Preise für Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

- a) Grundtarif 4,50 €
- b) Mindestentgelt 4,60 €  
(Grundtarif und eine Schalteinheit für Anfahrt und Bereitstellung)
- c) Arbeitstarif
  - Tarif 1 bis 3.000 m** 2,80 €/km  
je angefangene Teilstrecke von 35,71 m 0,10 €
  - Tarif 2 ab 3.000 m** 2,40 €/km  
je angefangene Teilstrecke von 41,67 m 0,10 €
- d) Zeittarif 40,00 €/Std.  
je angefangene 9,00 Sekunden 0,10 €

**Preise für Großraumtaxen (ab 5 Fahrgastplätzen bauartbedingt in Fahrtrichtung und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen):**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) <u>Grundtarif</u>   | 5,90 €       |
| b) <u>Mindestentgelt</u><br>(Grundtarif und eine Schalteinheit für Anfahrt und Bereitstellung) | 6,00 €       |
| c) <u>Arbeitstarif</u>   |              |
| <b>Tarif 3</b>   | 3,00 €/km    |
| je angefangene Teilstrecke von 33,33 m   | 0,10 €       |
| d) <u>Zeittarif</u>  | 40,00 €/Std. |
| je angefangene 9,00 Sekunden   | 0,10 €       |

**Preise für Rollstuhltaxen (die speziell für den Transport von Rollstühlen ausgerüstet sind und in denen Fahrgäste sitzend im Rollstuhl befördert werden):**

- |  |              |
|--|--------------|
| a) <u>Grundtarif</u>   | 19,90 €      |
| b) <u>Mindestentgelt</u><br>(Grundtarif und eine Schalteinheit für Anfahrt und Bereitstellung) | 20,00 €      |
| c) <u>Arbeitstarif</u>   |              |
| <b>Tarif 4</b>   | 3,00 €/km    |
| je angefangene Teilstrecke von 33,33 m   | 0,10 €       |
| d) <u>Zeittarif</u>  | 40,00 €/Std. |
| je angefangene 9,00 Sekunden   | 0,10 €       |

**2. Zuschläge**

- Für die Mitnahme von Handgepäck, Kinderwagen, Blindenhunden, Rollstühlen und Gehhilfen für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste sowie Gepäck von Schwerbehinderten wird kein Zuschlag erhoben.
- Für die Mitnahme von Gepäck und Tieren kann ein Zuschlag in Höhe von 1,00 € je Gepäck/Tier erhoben werden.  
Die maximale Höhe der Zuschläge wird auf 5,00 € je Fahrt begrenzt. Die Zuschläge sind auf dem Fahrpreisanzeiger anzuzeigen.
- Das Tragen von Gepäck zwischen Fahrzeug und Abhol- bzw. Zielort ist bei der Bestellung bzw. vor Fahrtbeginn zu vereinbaren.

- (3) Der Fahrpreisanzeiger ist nach Aufnahme des Fahrgastes auf die entsprechende Tarifstufe einzustellen.

#### **§ 4**

##### **Taxenstände**

- (1) Taxen dürfen nur innerhalb der in der Genehmigungsurkunde festgelegten Betriebssitzgemeinde und innerhalb dieser Gemeinde nur an der Adresse des Betriebssitzes oder auf durch Zeichen 229 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten, behördlich zugelassenen Taxenständen bereitgehalten werden (§ 47 Abs. 2 PBefG).  
In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr dürfen Taxen innerhalb der Betriebssitzgemeinde an allen zulässigen Stellen bereitgehalten werden; die Vorschriften über das Halten und Parken gemäß der StVO sind zu beachten.
- (2) Die Taxen müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Fahrzeug- oder Fußgängerverkehr nicht behindern und dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können. Für die Ordnung an Taxenstandplätzen gilt folgende Regelung:
1. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe zu schließen.
  2. Den Fahrgästen steht grundsätzlich die Wahl der Taxe frei. Wird dieses Wahlrecht vom Fahrgast nicht ausdrücklich ausgeübt, so hat der erste Wagen die Fahrt auszuführen.
  3. Den Taxen, die nach Nr. 2 Satz 1 berechtigt sind, außer der Reihenfolge der Ankunft eine Fahrt auszuführen, ist das Wegfahren vom Taxenplatz unverzüglich zu ermöglichen.
  4. Sobald eine Taxe an der ersten Stelle eines Taxenstandplatzes bereitsteht, dürfen sich keine Personen in der Taxe aufhalten, die nicht befördert werden wollen.
  5. Das Laufenlassen der Motoren während der Wartezeit ist untersagt.

#### **§ 5**

##### **Ausnahmen**

- (1) Folgende Fahrten mit Taxen unterliegen nicht dieser Verordnung:
1. Fahrten im Auftrag oder auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers (z. B. Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten),
  2. Fahrten für Schulträger, soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
  3. sonstige vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden (z.B. Auftragsfahrten als Linientaxi oder Anrufsammeltaxi im öffentlichen Linienverkehr).
- (2) Vereinbarungen nach Abs. 1 sind vom Unternehmer dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis anzuzeigen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des PBefG gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben c) oder f) PBefG in Verbindung mit den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.02.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen vom 08.01.2020 außer Kraft.

Mosbach, den 08.11.2023

L A N D R A T S A M T  
Neckar-Odenwald-Kreis



Dr. Achim Brötel  
Landrat